



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz Zuzwil BE

01. Januar 2025

Gestützt auf

- das kantonales Gemeindegesetz¹
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zuzwil vom 25. November 2020
- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019 (Stand 1. September 2023) und die dazugehörige Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11.11.2020
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19.03.2014
- die Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; KBSV) vom 22.10.2014
- die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung; KZSV) vom 03.12.2014

erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Zuzwil folgendes Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz

A. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Aufgabenübertragung im Bereich des Bevölkerungsschutzes auf die Stadt Bern.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Aufgabenübertragung betrifft den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Bevölkerungsschutz, namentlich des Zivilschutzes sowie die regionale Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen.

² Mit einer Aufgabenübertragung im Bereich Bevölkerungsschutz gemäss Art. 3 werden auch alle hoheitlichen Befugnisse, soweit sie mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden ist, übertragen.

Vertrag

Art. 3

Die Gemeinde schliesst mit der Stadt Bern einen Vertrag ab, in dem mindestens die Aufgabenübertragung, die zugewiesenen Aufgaben, die finanziellen Bestimmungen, der Datenschutz, die Verantwortlichkeiten, die Vertragsdauer und -anpassungen, die Kündigung und allfällige Eigentumsverhältnisse geregelt sind.

B. Zuständigkeit

Gemeinderat

Art. 4

¹ Der Gemeinderat ist, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben, für den Vertragsabschluss zuständig.

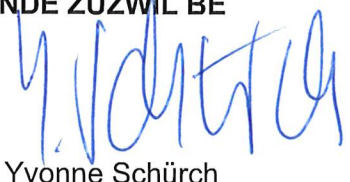
² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die leistungserbringenden Organisationen aus.

¹ BSG 170.11 - Gemeindegesetz (GG)

D. Schlussbestimmung**Inkrafttreten****Art. 5**

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung von Art. 4, per 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. November 2024.

EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE
Bernhard Hofer
Präsident
Yvonne Schürch
Gemeindeschreiberin**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 20. November 2024 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert.

Zuzwil, 20. November 2024


Yvonne Schürch
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 06. Jan. 2025

